
2019 **Ausgegeben zu Bonn am 19. Juli 2019** **Nr. 14**

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	738
25. 6. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	738
26. 6. 2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangsarbeit, 1930	739
26. 6. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	740
1. 7. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	741
1. 7. 2019	Bekanntmachung des deutsch-ruandischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	741
2. 7. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	743
3. 7. 2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kosovarischen Abkommens über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen	744
3. 7. 2019	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	744
3. 7. 2019	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	746
3. 7. 2019	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	748
3. 7. 2019	Bekanntmachung des deutsch-kosovarischen Abkommens über Entwicklungszusammenarbeit	750
4. 7. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit	755
4. 7. 2019	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	756
5. 7. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966	757
9. 7. 2019	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Bau und Betrieb einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage	758
10. 7. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen	759
15. 7. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Kernforschung	759
15. 7. 2019	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	760

Die Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 4. Juli 2019 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 25. Juni 2019

Das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855) wird nach seinem Artikel 28 Absatz 2 für

Südafrika am 20. Juli 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Februar 2019 (BGBl. II S. 199).

Berlin, den 25. Juni 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Haager Übereinkommens über die Zustellung
gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland
in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 25. Juni 2019

Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1453) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 3 für

Brasilien* am 1. Juni 2019
nach Maßgabe von Erklärungen nach den Artikeln 8 und 10 sowie zu Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 und 7 Absatz 2
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Mai 2019 (BGBl. II S. 491).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht unter <http://www.hcch.net> einsehbar. Gleiches gilt für die ggf. gemäß Übereinkommen zu benennenden Zentralen Behörden oder Kontaktstellen.

Berlin, den 25. Juni 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

III.

Darüber hinaus wird das Protokoll für		
Bosnien und Herzegowina	am	9. August 2019
Irland	am	4. Februar 2020
Israel	am	11. Oktober 2019
Kanada	am	17. Juni 2020
Madagaskar	am	11. Juni 2020
Malta	am	14. Februar 2020
Russische Föderation	am	17. Januar 2020
Simbabwe	am	22. Mai 2020
Sri Lanka	am	10. April 2020
Suriname	am	3. Juni 2020

in Kraft treten.

Berlin, den 26. Juni 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen**

Vom 26. Juni 2019

Das Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 5 im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu

Nicaragua am 13. August 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Mai 2019 (BGBl. II S. 491).

Berlin, den 26. Juni 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Christophe Eick

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 1. Juli 2019

Das Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1453) wird nach seinem Artikel 13 Absatz 2 für

Monaco am 27. Juli 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Dezember 2018 (BGBl. 2019 II S. 27).

Berlin, den 1. Juli 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
des deutsch-ruandischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. Juli 2019

Das in Kigali am 19. September 2018 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit 2017 ist nach seinem Artikel 5 Absatz 1

am 19. September 2018
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Juli 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dr. Simon Koppers

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit 2017

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Ruanda –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ruanda,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Ruanda beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 18. Mai 2017 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ruanda oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 42 000 000 Euro (in Worten: zweiundvierzig Millionen Euro) für die Vorhaben

- a) Programm zur Unterstützung der Dezentralisierung und guten Regierungsförderung (LODA) in Höhe von bis zu 12 000 000 Euro (in Worten: zwölf Millionen Euro),
- b) Programm zur Unterstützung der Dezentralisierung und guten Regierungsführung (FONERWA) in Höhe von bis zu 7 000 000 Euro (in Worten: sieben Millionen Euro),

c) Reform des öffentlichen Finanzwesens (PFM) in Höhe von bis zu 9 000 000 Euro (in Worten: neun Millionen Euro),

d) Programm Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung – technische und berufliche Ausbildung (TVET) in Höhe von bis zu 14 000 000 Euro (in Worten: vierzehn Millionen Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Vorhaben festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Ruanda zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung der in Absatz 1 genannten Vorhaben oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von vier Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

(3) Die Regierung der Republik Ruanda, soweit sie nicht selbst Empfänger der Finanzierungsbeiträge ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ruanda befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Ruanda erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden von der Regierung der Republik Ruanda getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden von der Regierung der Republik Ruanda übernommen. Darüber hinaus befreit die Regierung der Republik Ruanda die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ruanda überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigten

Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen; die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(3) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(4) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Kigali am 19. September 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland

Dr. Peter Woeste

Für die Regierung
der Republik Ruanda

Dr. Uzziel Ndagijimana

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten
auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen
der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende
organisierte Kriminalität**

Vom 2. Juli 2019

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 1007) ist nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für

Palau

am 26. Juni 2019

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Mai 2019 (BGBl. II S. 643).

Berlin, den 2. Juli 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-kosovarischen Abkommens
über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen**

Vom 3. Juli 2019

Nach Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 zu dem Abkommen vom 29. Juni 2015 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (BGBl. 2016 II S. 938, 939) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 14 Absatz 1

am 29. August 2016

in Kraft getreten ist.

Berlin, den 3. Juli 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 3. Juli 2019

Das in Tirana am 14. Dezember 2018 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2017 (Vorhaben „Programm zur energieeffizienten Sanierung von Wohnheimen im Universitäts-Campus von Tirana, Phase III“) ist nach seinem Artikel 5

am 20. Mai 2019

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Juli 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2017 für das Vorhaben
„Programm zur energieeffizienten Sanierung von Wohnheimen
im Universitäts-Campus von Tirana, Phase III“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland (Verbalnote Nr. 283/2017 vom 9. November 2017) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Finanzierungsbeitrag zur Durchführung des Vorhabens „Programm zur energieeffizienten Sanierung von Wohnheimen im Universitäts-Campus von Tirana, Phase III“ von bis zu 2 927 765,96 Euro (in Worten: zwei Millionen neunhundertsevenundzwanzigtausendsiebenhundertfünfundsechzig Euro und sechsundneunzig Cent) zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung beziehungsweise für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durch-

führung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Albanien erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden vom Ministerrat der Republik Albanien getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden vom Ministerrat der Republik Albanien übernommen. Darüber hinaus befreit der Ministerrat der Republik Albanien die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten vom Ministerrat der Republik Albanien veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplo-

matischem Wege kündigen; die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(4) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(5) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Tirana am 14. Dezember 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Susanne Schütz

Für den Ministerrat der Republik Albanien

Damian Gjicknuri

Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 3. Juli 2019

Das in Tirana am 2. Mai 2017 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2017 (Vorhaben „KMU-Förderung über den Ländlichen Kreditgarantie-Fonds“) ist nach seinem Artikel 5

am 23. November 2018

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Juli 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2017 für das Vorhaben
„KMU-Förderung über den Ländlichen Kreditgarantie-Fonds“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungskonsultationen vom 12. Dezember 2017 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien beziehungsweise dem Ländlichen Kreditgarantie-Fonds (Rural Credit Guarantee Foundation [RCGF]), von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für die Umsetzung des von beiden Regierungen gemeinsam ausgewählten Vorhabens „KMU-Förderung über den Ländlichen Kreditgarantie-Fonds“ einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro) zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, dass es als Maßnahme zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt. Der Ministerrat der Republik Albanien verpflichtet sich, das Vorhaben nicht zu behindern und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bei etwaigen Rückzahlungsansprüchen wegen Fehlverwendungen dem Empfänger gegenüber zu unterstützen.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien beziehungsweise

dem Ländlichen Kreditgarantie-Fonds (Rural Credit Guarantee Foundation [RCGF]) zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für die Umsetzung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrages entfällt, soweit nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 die entsprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Albanien erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden vom Ministerrat der Republik Albanien getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden vom Ministerrat der Republik Albanien übernommen. Darüber hinaus befreit der Ministerrat der Republik Albanien die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten vom Ministerrat der Republik Albanien veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

(3) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplo-

matischem Wege kündigen; die Kündigung wird 30 Tage nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(4) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren.

(5) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

Geschehen zu Tirana am 24. September 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Susanne Schütz

Für den Ministerrat der Republik Albanien
Niko Peleshi

Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 3. Juli 2019

Das in Tirana am 14. Dezember 2018 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 (Vorhaben „Investitionsprogramm Stromverteilung I“) ist nach seinem Artikel 5

am 23. April 2019

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Juli 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2016 für das Vorhaben
„Investitionsprogramm Stromverteilung I“

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Protokoll der Regierungsverhandlungen vom 12. Juli 2016 und die Zusage der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 29. November 2016 (Verbalnote Nr. 349/2016) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das Vorhaben „Investitionsprogramm Stromverteilung I“ folgende Beträge zu erhalten:

1. ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit gewährt wird, in Höhe von bis zu 30 000 000 Euro (in Worten: dreißig Millionen Euro), wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit des Vorhabens festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der Republik Albanien weiterhin gegeben ist und der Ministerrat der Republik Albanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern er nicht selbst Kreditnehmer wird. Das Vorhaben kann nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden,
2. einen Finanzierungsbeitrag für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens von insgesamt 2 000 000 Euro (in Worten: zwei Millionen Euro).

(2) Der in Absatz 1 Nummer 2 bezeichnete Finanzierungsbeitrag kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien für andere Vorhaben verwendet werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge

zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens und des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von sechs Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2022.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(4) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Empfänger des Finanzierungsbeitrags ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsverträge entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien befreit die KfW von direkten Steuern, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Verträge in der Republik Albanien erhoben werden. In diesem Zusammenhang erhobene Umsatzsteuer und ähnliche indirekte Steuern werden vom Ministerrat der Republik Albanien getragen. Erhobene besondere Verbrauchsteuern werden vom Ministerrat der Republik Albanien übernommen. Darüber hinaus befreit der Ministerrat der Republik Albanien die KfW von sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(2) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rah-

men von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(3) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten vom Ministerrat der Republik Albanien veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Tirana am 14. Dezember 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Susanne Schütz

Für den Ministerrat der Republik Albanien

Damian Gjoknuri

**Bekanntmachung
des deutsch-kosovarischen Abkommens
über Entwicklungszusammenarbeit**

Vom 3. Juli 2019

Das in Pristina am 12. September 2018 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über Entwicklungszusammenarbeit ist nach seinem Artikel 10

am 21. Dezember 2018

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Juli 2019

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kosovo über Entwicklungszusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Kosovo –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Entwicklungszusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Ziele der Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Kosovo (im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet) arbeiten zur Bekämpfung der Armut und zum Zwecke ihrer wirtschaftlichen, sozialen und umweltgerechten Entwicklung zusammen. Sie setzen sich gemeinsam für die Verwirklichung einer global nachhaltigen Entwicklung ein, die sich gleichermaßen in wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sozialer Gerechtigkeit, ökologischer Tragfähigkeit und politischer Stabilität ausdrückt.

Artikel 2

Grundlagen der Zusammenarbeit

(1) Für diese Zusammenarbeit gelten die im Folgenden vereinbarten Grundsätze, Verfahren und Pflichten; sie sind Grundlage für die Vereinbarung von Entwicklungsmaßnahmen zwischen den Regierungen der Vertragsparteien und der diese weiter konkretisierenden privatrechtlichen Durchführungsvereinbarungen.

(2) Die Vertragsparteien führen vor der Vereinbarung von Entwicklungsmaßnahmen einen partnerschaftlichen Dialog über Grundlagen und aktuelle Fragen der Zusammenarbeit. Über Ziele, Schwerpunkte, Entwicklungsmaßnahmen und Durchführungspartner der künftigen Zusammenarbeit wird in Regierungsverhandlungen oder anderen Regierungsabsprachen Einvernehmen hergestellt.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Im Rahmen dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Büros: von den Durchführungsorganisationen eingerichtete Vertretungen zur Unterstützung der Durchführung und Steuerung von Entwicklungsmaßnahmen und zur Vertretung der eigenen Organisation,
2. Darlehen: verzinsliche und rückzahlbare Finanzierungen,
3. Darlehensnehmer: der Anspruchsberechtigte in Bezug auf ein Darlehen, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder durch eine Durchführungsorganisation gewährt wird,
4. Direktleistungen: Beratung sowie Aus- und Fortbildung durch den Einsatz von Fachkräften der Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder der Durchführungsorganisationen, Leistungen und Lieferungen, die durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland oder eine Durchführungsorganisation direkt erbracht, in Auftrag gegeben oder finanziert werden, sowie vergleichbare Maßnahmen,
5. Durchführungsorganisationen: Stellen und Organisationen wie in Artikel 4 Absatz 4 genannt, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen betraut wurden,
6. Durchführungspartner: die Regierung der Republik Kosovo oder andere durch die Regierungen der Vertragsparteien gemeinsam ausgewählte Institutionen, mit der die jeweilige Durchführungsorganisation die Durchführungsvereinbarung schließt (beispielsweise Empfänger des Finanzierungsbeitrages, Darlehensnehmer, Träger der Entwicklungsmaßnahme),
7. Durchführungsvereinbarungen: privatrechtliche Verträge, die die Durchführungsorganisationen mit den Durchführungspartnern auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Artikel 4 Absatz 1 oder von Regierungsabsprachen nach Artikel 2 Absatz 2 abschließen und die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen (insbesondere Finanzierungs- und Darlehensverträge, Durchführungsverträge, sowie diese Verträge konkretisierende

rende besondere Vereinbarungen und sonstige mit diesen Verträgen in Zusammenhang stehende vertragliche Regelungen),

8. Empfänger: der Anspruchsberechtigte in Bezug auf einen Finanzierungsbeitrag (Zuschuss), der im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über eine Durchführungsorganisation gewährt wird,
9. Entsandte Fachkräfte: Fachkräfte, die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Durchführungsorganisationen oder deren Auftragnehmern entsandt werden und die mit Aufgaben der Vorbereitung, Steuerung, Durchführung, Unterstützung und Begleitung der Entwicklungsmaßnahmen und mit der Vertretung der deutschen Entwicklungszusammenarbeit und ihrer Durchführungsorganisationen betraut sind,
10. Entwicklungshelfer: Fachkräfte, die nach dem deutschen Entwicklungshelfer-Gesetz in der Republik Kosovo ohne Erwerbsabsicht Dienst leisten, um Entwicklungsmaßnahmen in der Republik Kosovo zu fördern,
11. Integrierte Fachkräfte: Fachkräfte, die im Rahmen des Programms für integrierte Fachkräfte bereitgestellt werden, um den Fachkräftebedarf in der Republik Kosovo zu decken. Sie treten in Arbeitsverhältnisse nach örtlichem Recht mit Arbeitgebern in der Republik Kosovo ein, die ihnen ortsübliche Gehälter zahlen, und erhalten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Zuschüsse zu ihrem Gehalt,
12. Entwicklungskredite: Darlehen, die im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit vergeben werden. Hierbei werden Mittel der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Mittel einer Durchführungsorganisation kombiniert,
13. Entwicklungsmaßnahmen: jede Maßnahme im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit,
14. Familienmitglieder: Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten und Kinder einer Fachkraft, die mit dieser Fachkraft in ständiger häuslicher Gemeinschaft in der Republik Kosovo leben, sowie weitere Personen, die dem Haushalt der Fachkraft angehören, wenn die Fachkraft mit Rücksicht auf eine rechtliche oder sittliche Pflicht oder bereits zum Zeitpunkt ihrer Entsendung in die Republik Kosovo mit diesen Personen in einer Haushalts- oder Betreuungsgemeinschaft lebt und die Personen nicht von der Fachkraft beschäftigt werden; Fachkräfte können entsandte Fachkräfte, Entwicklungshelfer und integrierte Fachkräfte sein; Kinder können auch adoptierte Kinder sowie Pflege- und Stiefkinder der Fachkraft, des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners oder des Lebensgefährten der Fachkraft sein,
15. Finanzierung: Bereitstellung von Finanzmitteln durch Darlehen, Finanzierungsbeiträge sowie Beteiligungen oder beteiligungsähnliche Darlehen und vergleichbare Finanzinstrumente,
16. Finanzierungsbeiträge: nicht verzinsliche und nicht rückzahlende Finanzierungen (Zuschüsse),
17. Maßnahmenvereinbarung: zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 4 Absatz 1 abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkunft in der Form von Abkommen oder Notenwechseln über die Durchführung konkreter Entwicklungsmaßnahmen,
18. Regierungsabsprache: Absprache zwischen den Vertragsparteien nach Artikel 2 Absatz 2, die keine rechtlich bindende Übereinkunft ist.

Artikel 4

Vereinbarung von Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien können auf der Grundlage dieses Abkommens und infolge von Regierungsabsprachen im Sinne von

Artikel 2 Absatz 2 ergänzende völkerrechtliche Maßnahmenvereinbarungen über einzelne oder mehrere Entwicklungsmaßnahmen abschließen. Sie legen insbesondere die Zielsetzung, den Verwendungszweck und die Leistungen sowie gegebenenfalls die Durchführungspartner und den Empfänger beziehungsweise den Darlehensnehmer der Finanzierung fest.

(2) Die Verpflichtung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Erbringung ihrer Leistungen entsteht unter der Voraussetzung, dass die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Förderungswürdigkeit der Entwicklungsmaßnahme festgestellt hat. Sie entfällt, wenn die Regierung der Republik Kosovo ihre Leistungen nach Artikel 6 oder Artikel 8 nicht erbringt oder ihre Verpflichtungen nach denselben Artikeln nicht erfüllt.

(3) Die Vertragsparteien treffen die notwendigen Vereinbarungen bezüglich der Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen, betrauen gegebenenfalls geeignete Durchführungspartner mit der Durchführung und ermächtigen sie zu konkretisierenden Durchführungsvereinbarungen.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann neben anderen, insbesondere folgende deutsche Einrichtungen oder ihre Rechtsnachfolger mit der Durchführung von einzelnen Entwicklungsmaßnahmen betrauen:

1. die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR),
2. die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH einschließlich des Centrums für internationale Migration und Entwicklung (CIM),
3. die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einschließlich der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG),
4. die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB).

(5) Die Durchführungsorganisationen sind berechtigt, örtliche Büros einzurichten.

(6) Nach Feststellung der Förderungswürdigkeit einer Entwicklungsmaßnahme nach Absatz 2 schließt die nach Absatz 4 betraute Durchführungsorganisation mit dem Durchführungspartner Durchführungsvereinbarungen.

(7) Bei Entwicklungskrediten ist zusätzlich zu Absatz 6 die Kreditwürdigkeit von der Republik Kosovo Voraussetzung für den Abschluss der Durchführungsvereinbarungen.

(8) In den Durchführungsvereinbarungen werden verbindliche Regelungen getroffen, insbesondere für:

1. die mit der Entwicklungsmaßnahme und ihrer Finanzierung verfolgten Ziele,
2. die zeitliche, organisatorische und technische Durchführung der Entwicklungsmaßnahme und ihrer Finanzierung,
3. die Leistungen der beteiligten Stellen,
4. das Verfahren der Auftragsvergabe im Falle von Finanzierungen,
5. die Folgen der Verletzung von Vertragspflichten.

Artikel 5

Leistungen und Pflichten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland fördert Entwicklungsmaßnahmen unter anderem durch Direktleistungen, Finanzierungen und alle anderen gemeinsam vereinbarten Leistungen.

(2) Zu den Leistungen können die Vorbereitung, Durchführung und Erfolgskontrolle der Entwicklungsmaßnahmen zählen.

(3) Zur Steuerung und Durchführung der Entwicklungsmaßnahmen entsenden die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Durchführungsorganisationen Fachkräfte. Sie tragen nach Maßgabe des innerstaatlichen deutschen Rechts dafür Sorge, dass die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden:

1. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen,
2. sich nicht in die inneren Angelegenheiten der Republik Kosovo einzumischen,
3. die Gesetze der Republik Kosovo zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten,
4. keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind,
5. mit den amtlichen Stellen der Republik Kosovo vertrauensvoll zusammenzuarbeiten,
6. nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in diesem Abkommen, in den Regierungsabsprachen nach Artikel 2 Absatz 2 sowie in den völkerrechtlichen Maßnahmenvereinbarungen nach Artikel 4 Absatz 1 festgelegten Ziele beizutragen.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Kosovo über die Entsendung einer Fachkraft. Geht innerhalb eines Monats keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Kosovo ein, so gilt dies als Zustimmung zur Entsendung. Wünscht die Regierung der Republik Kosovo, dass eine Fachkraft nicht entsandt oder eine entsandte Fachkraft abberufen wird, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. Wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, trägt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür Sorge, dass die Regierung der Republik Kosovo so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland kann zur Förderung der nach Artikel 2 Absatz 2 vereinbarten Schwerpunkte und Maßnahmen Entwicklungshelfer in die Republik Kosovo entsenden. Die Entwicklungshelfer unterliegen den Pflichten der entsandten Fachkräfte nach Absatz 3 und haben dieselben Rechte. Sie werden ebenfalls nach den in Absatz 4 festgelegten Grundsätzen entsandt und abberufen. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland betraut die GIZ mit der Entsendung der Entwicklungshelfer.

(6) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird mit der GIZ oder dem CIM vereinbaren, dass integrierte Fachkräfte in die Republik Kosovo vermittelt werden können. Die GIZ oder das CIM wird die Zahlung der Zuschüsse an die integrierten Fachkräfte davon abhängig machen, dass sie die in Absatz 3 genannten Grundsätze beachten. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Kosovo über die geplante Arbeitsaufnahme einer integrierten Fachkraft in der Republik Kosovo. Geht innerhalb eines Monats keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Kosovo ein, so gilt dies als Zustimmung zur Arbeitsaufnahme. Wünscht die Regierung der Republik Kosovo, dass eine integrierte Fachkraft ihre Arbeit nicht in der Republik Kosovo aufnehmen oder sie beenden soll, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. Wenn eine integrierte Fachkraft ihre Arbeit in der Republik Kosovo vorzeitig beendet, trägt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür Sorge, dass die Regierung der Republik Kosovo so früh wie möglich darüber unterrichtet wird.

(7) Im Falle von Finanzierungsbeiträgen und Darlehen ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik Kosovo oder anderen, von den Vertragsparteien gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Durchführungsorganisation die nach Artikel 4 zu vereinbarenden Beträge zu erhalten.

(8) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Kosovo, für besondere Maßnahmen (Maßnahmen zur Verbesserung der gesellschaftlichen Stellung von Frauen, selbsthilfeeorientierte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung, Kreditgarantiefonds für mittelständische Betriebe

oder Vorhaben der sozialen Infrastruktur oder des Umweltschutzes) Finanzierungsbeiträge zu erhalten, soweit dies in der völkerrechtlichen Maßnahmenvereinbarung nach Artikel 4 Absatz 1 oder in Regierungsabsprachen nach Artikel 2 Absatz 2 ausdrücklich vereinbart wird und die Prüfung nach Artikel 4 Absatz 6 ergibt, dass die mit dieser Finanzierung angestrebten Ziele erreicht werden können.

(9) Im Falle von Entwicklungskrediten erklärt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland bereit, Darlehen einer Durchführungsorganisation teilweise zu refinanzieren, Finanzmittel zur Zinssubvention bereitzustellen, (Finanzkredit-) Bürgschaften entsprechend den innerstaatlichen Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland und bei Vorliegen der jeweiligen Deckungsvoraussetzungen zu übernehmen oder diese Entwicklungskredite in anderer Weise zu ermöglichen.

Artikel 6

Leistungen und Pflichten der Regierung der Republik Kosovo

(1) Die Regierung der Republik Kosovo trägt wie folgt zu den vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen bei: Sie

1. stellt die in den Durchführungsvereinbarungen konkretisierten Partnerleistungen sicher,
2. stellt im Falle von Finanzierungen gegenüber den nach Artikel 4 Absatz 4 beauftragten Durchführungsorganisationen den Nachweis der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Mittelverwendung sicher,
3. stellt im Falle der Bereitstellung von Finanzmitteln die Gesamtfinanzierung sicher,
4. stellt auf eigene Kosten die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht ausnahmsweise in den Durchführungsvereinbarungen etwas anderes geregelt ist,
5. trägt die laufenden Kosten der Entwicklungsmaßnahmen, soweit nicht ausnahmsweise in den Durchführungsvereinbarungen etwas anderes geregelt ist,
6. stellt auf eigene Kosten die jeweils erforderlichen einheimischen Fach- und Hilfskräfte zur Verfügung, soweit nicht ausnahmsweise in den Durchführungsvereinbarungen etwas anderes geregelt ist,
7. führt – soweit in den Durchführungsvereinbarungen nicht etwas anderes geregelt ist – die durch die Entwicklungsmaßnahme geschaffenen Einrichtungen beziehungsweise die unterstützte Strukturreform in absehbarer Zeit selbst weiter und sorgt dafür, dass die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch einheimische Fachkräfte fortgeführt werden,
8. unterstützt Anträge der Durchführungsorganisationen auf Arbeitsgenehmigungen für Ortskräfte in den Entwicklungsmaßnahmen und den Büros,
9. genehmigt die Einrichtung der Büros sowie deren Anträge auf Einrichtung von Telekommunikationsanschlüssen einschließlich Funk- und Satellitenverbindungen und unterstützt alle notwendigen Registrierungen,
10. stellt sicher, dass alle mit der Durchführung dieses Abkommens und der Maßnahmenvereinbarungen befassten Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden,
11. stellt die Durchführungsorganisationen im Schuldendienst nicht schlechter als multilaterale Finanzierungsinstitutionen.

(2) Die Regierung der Republik Kosovo trifft für die Steuerung und Durchführung der nach Artikel 4 vereinbarten Entwicklungsmaßnahmen folgende Regelungen bezüglich Steuern, Zölle, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben: Sie

1. befreit die deutschen Durchführungsorganisationen und deren Büros von direkten Steuern in der Republik Kosovo. Diese

Regelung gilt auch für von den Durchführungsorganisationen direkt beauftragte oder finanzierte in- und ausländische Unternehmen und selbständige Experten, soweit sie Direktleistungen nach Artikel 3 Nummer 4 erbringen,

2. erstattet auf Antrag der deutschen Durchführungsorganisationen oder deren Büros die Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern, die in der Republik Kosovo auf beschaffte Gegenstände und in Anspruch genommene Dienstleistungen erhoben wurden. Die erhobene Umsatzsteuer oder ähnliche indirekte Steuern können auch durch einheimische Förderer der Entwicklungsmaßnahme oder durch Kooperationspartner getragen werden,
3. übernimmt auf Antrag der deutschen Durchführungsorganisationen oder deren Büros die besonderen Verbrauchsteuern, die in der Republik Kosovo erhoben wurden. Die erhobenen besonderen Verbrauchsteuern können auch durch einheimische Förderer der Entwicklungsmaßnahme oder durch Kooperationspartner getragen werden,
4. nimmt das eingeführte Material und die eingeführten Fahrzeuge von Zöllen und sonstigen Einfuhrabgaben aus und stellt sicher, dass das Material und die Fahrzeuge unverzüglich freigegeben werden,
5. befreit alle Rückflüsse aus Finanzierungen sowie alle Rückflüsse aus Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Vereinbarungen von Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben,
6. trägt dafür Sorge, dass Steuern, die der Durchführungspartner trägt, nicht aus den über die Durchführungsorganisationen oder deren Büros bereitgestellten Finanzmitteln finanziert werden.

(3) Die Regierung der Republik Kosovo gewährt dem nach Artikel 5 Absatz 3 bis 6 bezeichneten Personenkreis folgende Schutzrechte und trifft steuerliche Regelungen: Sie

1. sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte, Entwicklungshelfer und integrierten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder, insbesondere durch die nachfolgend unter Nummer 2 bis 10 aufgezählten Maßnahmen,
2. haftet an Stelle der in Artikel 3 Nummer 9 bis 11 genannten Personen für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe verursachen; jede Inanspruchnahme der in Artikel 3 Nummer 9 bis 11 genannten Personen ist insoweit ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch gegen die in Artikel 3 Nummer 9 bis 11 genannten Personen oder gegen die Bundesrepublik Deutschland, ihre Regierung oder die Durchführungsorganisation, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Republik Kosovo nur im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden,
3. übt keine Strafgerichtsbarkeit über die in Artikel 3 Nummer 9 bis 11 genannten Personen aus in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach diesem Abkommen übertragenen Aufgabe stehen und enthält sich insbesondere jeglicher Festnahme oder Inhaftierung dieser Personen in Bezug auf solche Handlungen oder Unterlassungen,
4. erteilt den unter Nummer 1 genannten Personen gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Sichtvermerke, Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen,
5. gewährt den unter Nummer 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise,
6. stellt den unter Nummer 1 genannten Personen, die sich voraussichtlich länger als sechs Monate in der Republik Kosovo aufhalten, einen Ausweis aus, in dem auf den besonderen Schutz und die Unterstützung, die die Republik Kosovo ihnen gewährt, hingewiesen wird,

7. gewährt den in Artikel 3 Nummer 9 bis 11 genannten Personen jede zur Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben notwendige Unterstützung und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung,
8. gestattet den unter Nummer 1 genannten Personen während der Dauer ihres Aufenthalts die abgaben- und kautionsfreie Einfuhr und Ausfuhr der zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenstände; dazu gehört auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug,
9. gestattet den unter Nummer 1 genannten Personen die Einfuhr von Medikamenten, Lebensmitteln, Getränken und anderen Verbrauchsgütern im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs,
10. erhebt auf die Vergütungen, die an in Artikel 3 Nummer 9 und 10 genannten Personen für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlt werden, sowie auf die Zuschüsse, die an in Artikel 3 Nummer 9 bis 11 genannten Personen aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland gezahlt werden, keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

Artikel 7

Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen

(1) Auf Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen finden Artikel 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 und Artikel 8 keine Anwendung. Artikel 4 Absatz 1 findet auf Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen keine Anwendung, wenn ein Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kosovo über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen oder ein vergleichbares Abkommen zwischen der Europäischen Union (EU) und der Republik Kosovo oder der EU, den EU-Mitgliedstaaten und der Republik Kosovo in Kraft ist.

(2) Sofern die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Prüfung durch die beauftragte Durchführungsorganisation die Förderungswürdigkeit einer Beteiligung oder eines beteiligungsähnlichen Darlehens festgestellt hat, wird diese Beteiligung oder dieses beteiligungsähnliche Darlehen vertraglich zwischen der Durchführungsorganisation und dem jeweiligen Unternehmen in der Republik Kosovo vereinbart.

(3) Die Regierung der Republik Kosovo garantiert für Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb beziehungsweise mit der Auszahlung des beteiligungsähnlichen Darlehens sowie den freien Transfer des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses, von Zinsen und allen sonstigen Zahlungen, die der Darlehensnehmer beziehungsweise das jeweilige Unternehmen an die Durchführungsorganisation zu leisten hat.

(4) Die Regierung der Republik Kosovo erklärt ihr Einverständnis mit der Beteiligung beziehungsweise dem beteiligungsähnlichen Darlehen und verpflichtet sich im eigenen Namen und für die Zentralbank der Republik Kosovo, das Unternehmen bei der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Durchführungsorganisation nicht zu behindern.

Artikel 8

Garantien

Im Falle von Finanzierungen verpflichtet sich die Regierung der Republik Kosovo, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer oder Empfänger wird, gegenüber der nach Artikel 4 Absatz 4 beauftragten Durchführungsorganisation alle Zahlungen in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer oder Empfänger und etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund der zu schließenden Darlehens- oder Finanzierungsverträge entstehen können, zu garantieren.

Artikel 9**Verfallsklausel**

Die in Artikel 4 bis 6 genannten Verpflichtungen entfallen, soweit nicht innerhalb von vier Jahren nach dem Zusagejahr der Mittel die entsprechenden Durchführungsvereinbarungen geschlossen wurden.

Artikel 10**Schlussklauseln**

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der letzten Mitteilung.

(2) Die Vertragsparteien können Änderungen dieses Abkommens vereinbaren. Für das Inkrafttreten von Änderungsvereinbarungen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens werden durch die Vertragsparteien gütlich im Rahmen von Gesprächen beziehungsweise Verhandlungen beigelegt.

(4) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann es jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege kündigen; die Kündigung wird sechs Monate nach Eingang bei der anderen Vertragspartei wirksam.

(5) Die Kündigung dieses Abkommens hat keine Auswirkungen auf die Durchführung von während seiner Gültigkeitsdauer begonnenen Vorhaben und Maßnahmen, sofern die Vertragsparteien nichts Gegenteiliges vereinbart haben.

Geschehen zu Pristina am 12. September 2018 in zwei Urschriften, jede in deutscher, albanischer, serbischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen, des albanischen und des serbischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Christian Held

Für die Regierung der Republik Kosovo

Bedri Hamza

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des
Zusatzprotokolls von Nagoya/Kuala Lumpur
über Haftung und Wiedergutmachung
zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit**

Vom 4. Juli 2019

Das Zusatzprotokoll von Nagoya/Kuala Lumpur vom 15. Oktober 2010 über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit (BGBl. 2013 II S. 618, 620) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Italien am 8. Juli 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 9. November 2018 (BGBl. II S. 581).

Berlin, den 4. Juli 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
der Neufassung der Anlagen A und B
zu dem Europäischen Übereinkommen über die
internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)**

Vom 4. Juli 2019

Auf Grund des Artikels 2 der 27. ADR-Änderungsverordnung vom 25. Oktober 2018 (BGBl. 2018 II S. 443) wird der Wortlaut der amtlichen deutschen Übersetzung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung als Anlage* bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2017 (BGBl. 2017 II S. 1520) und
2. den am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Berlin, den 4. Juli 2019

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Andreas Scheuer

* Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls von 1988
zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966**

Vom 5. Juli 2019

Das Protokoll vom 11. November 1988 zu dem Internationalen Freibord-Übereinkommen von 1966 vom 5. April 1966 (BGBl. 1994 II S. 2457, Anlageband) ist nach seinem Artikel V Absatz 3 für

Georgien am 28. Juni 2019
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. März 2019 (BGBl. II S. 266).

Berlin, den 5. Juli 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Übereinkommens über den Bau und Betrieb
einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage**

Vom 9. Juli 2019

I.

Das Übereinkommen vom 30. November 2009 über den Bau und Betrieb einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage (BGBl. 2014 II S. 2, 3) ist nach seinem Artikel 13 Absatz 1 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Dezember 2018
in Kraft getreten.

Die Bundesrepublik Deutschland hatte ihre Ratifikationsurkunde am 21. Januar 2011 beim Verwahrer hinterlegt.

II.

Darüber hinaus ist das Übereinkommen nach seinem Artikel 13 Absatz 1 für die folgenden Vertragsparteien am 1. Dezember 2018 in Kraft getreten:

Dänemark
Frankreich
Italien
Polen
Russische Föderation
Schweden
Schweiz
Slowakei
Ungarn.

III.

Griechenland hat als Unterzeichnerstaat des Übereinkommens mit Verbalnote vom 16. Oktober 2018 gegenüber dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland in dessen Funktion als Verwahrer des Übereinkommens erklärt, dass Griechenland nicht beabsichtigt, Vertragspartei des Übereinkommens vom 30. November 2009 über den Bau und Betrieb einer Europäischen Freie-Elektronen-Röntgenlaseranlage zu werden.

Berlin, den 9. Juli 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen**

Vom 10. Juli 2019

Das Protokoll vom 12. November 2012 zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen (BGBl. 2017 II S. 977, 978) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Schweden
in Kraft treten.

am 7. Oktober 2019

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juni 2019 (BGBl. II S. 736).

Berlin, den 10. Juli 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Guido Hildner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Protokolls über Vorrechte und Immunitäten
der Europäischen Organisation für Kernforschung**

Vom 15. Juli 2019

Das Protokoll vom 18. März 2004 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Organisation für Kernforschung (BGBl. 2006 II S. 970, 971) ist nach seinem Artikel 24 Absatz 2 für

Serbien
in Kraft getreten.

am 24. März 2019

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Februar 2017 (BGBl. II S. 374).

Berlin, den 15. Juli 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Stöckl-Stillfried

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 203,90 € (200,00 € zuzüglich 3,90 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Vom 15. Juli 2019

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419, 1420) wird nach seinem Artikel 45 Absatz 2 für

Tschad am 20. Juli 2019
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. Mai 2019 (BGBl. II S. 492).

Berlin, den 15. Juli 2019

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Kurt Stöckl-Stillfried